

## Cannabis und Schule

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

in letzter Zeit häufen sich an der Schule die **Verdachtsfälle, dass einige Jugendliche vor dem Schulunterricht bzw. im Verlauf des Tages Cannabis konsumieren**, was die aktive Teilnahme am Unterricht erschwert oder gar unmöglich macht.

An keiner Schule wird toleriert, dass Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts unter dem Einfluss von Cannabis oder anderen Drogen stehen.

Die Schule ist ein Ort, wo Mitarbeit, Lernbereitschaft und Leistung von wichtiger Bedeutung sind. Cannabiskonsum behindert all dies. **Berauschte Schülerinnen und Schüler können im Unterricht nicht geduldet werden**, da sie den Lernprozess bremsen und das Arbeitsklima stören. Zudem verändert Cannabiskonsum das Sozialverhalten oft ungünstig.

Damit ein reibungsloser Unterricht erfolgen kann, ist deshalb selbst bei Verdachtsfällen von Cannabiskonsum eine Reaktion seitens der Schule notwendig.

Auch wenn wegen der Teillegalisierung der Erwerb, Besitz und Anbau von Cannabis in Deutschland für Erwachsene unter bestimmten Vorgaben legal ist, gilt laut Gesetz weiterhin: **Minderjährige dürfen Cannabis weder erwerben noch konsumieren**. Die Weitergabe von Cannabis an Minderjährige bleibt strafbar. Dies schließt den Handel („dealen“) und die Weitergabe von Cannabis auf dem Schulgelände ein. Außerdem ist es grundsätzlich verboten auf dem Schulgelände und im Umkreis von 100m um die Schule herum Cannabis zu konsumieren. Werden Jugendliche mit Cannabis erwischt, muss die Schule oder die Polizei die Eltern informieren und in schwierigen Fällen die Jugendämter einschalten.

Wir werden als Schule deshalb jedem Verdachtsfall nachgehen. Wir werden versuchen zu klären, ob Cannabis konsumiert wurde, was vorgefallen ist und wer die Droge

weitergegeben hat. Stellt sich heraus, dass eine Schülerin oder ein Schüler akut „bekifft“ im Unterricht sitzt, werden wir Sie kontaktieren.

Da es nicht möglich ist, in diesem Zustand dem Unterricht zu folgen, werden wir Sie als Eltern oder Erziehungsberechtigte um sofortige Abholung der Schülerin/des Schülers bitten. **Unter Drogen stehende Schülerinnen und Schüler sind vom Schulbesuch ausgeschlossen.**

Wir werden die betroffene Schülerin/den betroffenen Schüler bis zur Abholung in das Krankenzimmer schicken bzw. bei anhaltender schlechter Verfassung einen Notarzt und die Polizei informieren. **Die Polizei ist befugt, Taschen zu durchsuchen und gefundene Drogen zu konfiszieren.** In schwierigen Fällen muss das Jugendamt eingeschaltet werden.

Wir werden außerdem – ähnlich wie bei Zigarettenkonsum – Ordnungsmaßnahmen (Verweis, verschärfter Verweis usw.) verhängen.

Grundsätzlich müssen/sollen wir als Schule und Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte die Haltung vertreten, dass Jugendliche nicht kiffen. Als Eltern wissen Sie aber auch, dass es schwierig sein kann, Regeln aufzustellen, wenn das Kind eine völlig andere Meinung vertritt.

**Ein (gemeinsamer) Besuch bei einer Beratungsstelle kann in diesen Situationen eine Unterstützung sein,** denn auf dem „neutralen“ Boden einer Fachstelle können eventuell Lösungen gefunden werden, die Sie ohne Rat einer außenstehenden Person nicht in Erwägung gezogen hätten.

Sollten Sie noch weitere Frage haben, nutzen Sie bitte die Internet-Seite

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz.html>

des Bundesministeriums für Gesundheit oder wenden Sie sich an uns.

Mit freundlichen Grüßen

*Christoph Schröder, R*